

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Aarau

vom 10. Mai 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Behörden und Verwaltung	3
II. Bestattung	4
III. Gebühren	6
IV. Friedhöfe	7
1. Allgemeine Bestimmungen	7
2. Errichtung von Grabmälern	8
3. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	12
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	13

Der Einwohnerrat, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 20. Januar 2009 beschliesst:

R e g l e m e n t

über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Aarau

I. Behörden und Verwaltung

§ 1

¹Das Bestattungs- und Friedhofwesen in der Stadt Aarau untersteht der Aufsicht des Stadtrates.

Stadtrat

²Dieser erlässt den Friedhofplan und entscheidet, wenn Betroffene mit einem Entscheid des Bestattungs- oder des Stadtbauamtes, Sektion Friedhof, nicht einverstanden sind.

§ 2

Dem Bestattungsamt obliegen:

Bestattungsamt

- a) die Entgegennahme der Bestattungs- und Kremationsanmeldungen;
- b) die Aufgabe der amtlichen Bestattungsanzeigen;
- c) die Entgegennahme von Anordnungen betreffend Art und Form der Bestattung;
- d) die Führung der Bestattungskontrolle.

§ 3

Dem Stadtbauamt, Sektion Friedhof, obliegen:

Stadtbauamt

- a) Betrieb, Unterhalt und Verwaltung von Friedhof, Friedhofgärtnerei und Krematorium;
- b) die Führung der Beisetzungs- und Kremationskontrollen.

§ 4

Erklären Betroffene, dass sie mit dem Entscheid des Bestattungs- oder des Stadtbauamtes, Sektion Friedhof, nicht einverstanden sind, entscheidet der Stadtrat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen.

Rechtsweg

II. Bestattung

§ 5

Anspruch auf
Beisetzung

¹In städtischen Friedhöfen können beigesetzt werden:

- a) verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner von Aarau;
- b) Urnen von Verstorbenen, welche zuletzt auswärts gewohnt haben, in Nischen, in Wandplattengräbern, im Urnenfeld oder in bestehenden Gräbern; deren Asche (Friedhof Rosengarten) oder Urne (Friedhof Rohr) in den Gemeinschaftsgräbern.

²Für im Zeitpunkt ihres Todes auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene mit früherem Wohnsitz in Aarau oder in Rohr, die bei ihrem Ableben noch eine besondere Beziehung zu Aarau oder zum Stadtteil Rohr gehabt haben, kann mit Bewilligung des Stadtmanns ein Urnen- oder Sargreihengrab abgegeben werden.

³Die Entschädigung für die Beisetzung auswärts wohnhaft gewesener Personen wird im Gebührentarif festgelegt.

§ 6

Meldepflicht

¹Jeder Todesfall einer Aarauer Einwohnerin oder eines Aarauer Einwohners ist unverzüglich dem Bestattungsamt zu melden.

²Für die Kremation nicht in Aarau wohnhaft gewesener Personen sind dem Bestattungsamt vorzulegen:

- a) schriftlicher Kremationsauftrag;
- b) Bewilligung bzw. Freigabe für die Bestattung.

Bestattungs-
bewilligung

³In jedem Fall darf die Bestattung erst vorgenommen werden, wenn die Bewilligung bzw. die Freigabe des Bestattungsamtes für die Bestattung vorliegt.

§ 7

Überführung

¹Die eingesargten Leichen sollen möglichst rasch auf den Friedhof Rosengarten überführt werden.

Aufbahrung

²Auf dem Friedhof Rosengarten können die Leichen in den Aufbahrungsräumen bis eine Viertelstunde vor der Einäscherung oder Erdbestattung aufgebahrt werden. Bei Erdbestattungen auf dem Friedhof Rohr ist dies bis 2 Stunden vor der Abdankung/Beisetzung möglich.

§ 8

Das Bestattungsamt setzt den Beginn von Abdankungen und Beisetzungen zwischen 08.00 und 16.00 Uhr, von Erdbestattungen zwischen 08.00 und 14.00 Uhr fest. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen finden keine Abdankungen, Beisetzungen und Erdbestattungen statt.

Zeitpunkt der Bestattung

§ 9

¹Über die Art der Bestattung und die Gestaltung der Bestattungs- oder Abdankungsfeier entscheiden die nächsten Angehörigen der Verstorbenen, sofern diese nicht selbst diesbezügliche Anordnungen getroffen haben. Den Angehörigen sind vom Bestattungsamt allfällig hinterlegte schriftliche Anordnungen zu übergeben. Fehlen entsprechende Willensäusserungen seitens der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen, so ordnet das Bestattungsamt in der Regel die Kremation an.

Art der Bestattung, Gestaltung der Bestattungsfeier

²Feierlichkeiten grösseren Umfangs sind mit der Friedhofverwaltung abzusprechen.

³Die Organistin bzw. der Organist wird für Trauerfeiern in den Abdankungshallen im Friedhof Rosengarten vom Bestattungsamt angeboten, sofern sie/er nicht durch die Angehörigen bestimmt wird.

Orgelspiel

§ 10

¹Die Beisetzungen und Abdankungen sind grundsätzlich öffentlich.

Öffentlichkeit

²Im Friedhof Rosengarten finden in der Regel die Abdankungen in einer der Abdankungshallen und/oder am Grab statt. Im Friedhof Rohr können sie am Grab stattfinden.

³Abdankungen ausserhalb der Abdankungshallen sind durch die Trauerfamilien zu organisieren.

⁴Die Publikation der amtlichen Bestattungsanzeigen erfolgt in Absprache mit den Angehörigen in den vom Stadtrat zu bestimmenden Medien. Auf Antrag wird auf die Veröffentlichung verzichtet.

⁵Auf Wunsch der Angehörigen findet eine stille Beisetzung statt.

Stille Beisetzung

§ 11

¹Bei Erdbestattungen mit Abdankungsfeier in einer der Abdankungshallen auf dem Friedhof Rosengarten wird der Sarg während der Abdankungsfeier beigesetzt. Bei Erdbestattungen mit Abdankungsfeier am Grab oder Abdankung ausserhalb der Abdankungshallen wird der Sarg vor der Abdankung beigesetzt.

Erdbestattung

Bestattung von
meldepflichtigen
Totgeburten und nicht
meldepflichtigen
totgeborenen Kindern

²Bestattungen von meldepflichtigen Totgeburten und von nicht meldepflichtigen totgeborenen Kindern (Fehlgeburten) sind jenen der Kinder gleichgestellt.

§ 12

Kremation

¹Die Kremation wird vom Bestattungsamt angeordnet. Kremationssärge dürfen keine Metallbeschläge, Schaugläser und Füsse aufweisen. Sie dürfen ausserdem nicht lackiert sein. Zur Auspolsterung sind Hobelspäne zu verwenden. Ausser einem Sterbekleid oder einer einfachen Bekleidung aus natürlichen Stoffen und einfacher floristischer Ausschmückung darf der Leiche nichts beigegeben werden. Für die Feuerbestattung ungeeignete Särge können von der Friedhofverwaltung zurückgewiesen werden; die Umsargung geht zu Lasten der Angehörigen.

Urnenbeisetzung

²Die Angehörigen vereinbaren mit dem Bestattungsamt, welches Rücksprache mit der Friedhofverwaltung nimmt, den Beisetzungstermin.

III. Gebühren

§ 13

Finanzierung der
Bestattung,
Abdankung und
Beisetzung
Kostentragung für
Aarauer Einwohner-
innen und Einwohner

¹Die Bestattung (Kremation und Erdbestattung), Abdankung, Sarg-, Urnen- und Aschenbeisetzung haben eigenwirtschaftlich zu erfolgen.

²Für verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner von Aarau trägt die Stadt die Kosten für

- a) die Benützung von Kühlraum und Aufbahrungsraum;
- b) ein Reihengrab für Erdbestattung oder Urnenbeisetzung;
- c) ein Urnenhaingrab;
- d) eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab;
- e) die Kremation, inkl. Standardurne oder die Erdbestattung.

³Stirbt eine Einwohnerin oder ein Einwohner von Aarau auswärts, so ersetzt die Stadt die Kosten der auswärtigen Kremation im Rahmen ihrer Ansätze, sofern die Urne in einem Friedhof in Aarau beigelegt wird. Die Transportkosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Mittellos Verstor-
bene

⁴Die Leistungen für die Bestattung mittellos Verstorbener richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Übrige Gebühren

⁵Die übrigen Leistungen und Bewilligungen sind gemäss den Anhängen zu diesem Reglement gebührenpflichtig.

IV. Friedhöfe

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Der Friedhof Rosengarten und der Friedhof Rohr sind Bestattungsorte für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau. Sie sollen eine Stätte der Ruhe und der Besinnung sein. Das Mitführen von Hunden ist untersagt.

Friedhöfe

§ 15

¹Der Friedhof ist wie folgt eingeteilt:

Gräber

- a) Reihengräber für Erdbestattung;
- b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen;
- c) Urnen- und Erdreihengräber für Kinder (bis zum 10. Lebensjahr oder zirka 1,20 m Körpergrösse);
- d) Nischengräber für Urnenbeisetzungen;¹
- e) Gräber im Urnenhain für Urnenbeisetzungen;²
- f) Gräber im Urnenfeld für Urnenbeisetzungen;³
- g) Familiengräber für Erd- und Urnenbeisetzungen;⁴
- h) Familiengräber für Urnenbeisetzungen;⁵
- i) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen (ohne Namensnennung und Markierung der Grabstelle);⁶
- j) Gemeinschaftsgrab für Winzlinge: für Aschenbeisetzung und Sargbestattung mit und ohne Namensnennung (ohne Markierung der Grabstelle).⁷

²Grösse und Gestaltung der Gräber sowie die Reihenfolge der Beisetzungen werden durch den Friedhofplan bestimmt. Im Übrigen gelten die Vorschriften gemäss § 4 der Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Aargau vom 11. November 2009.

Friedhofplan

³Die Grabesruhe für Gräber gemäss Abs. 1 lit. a - f beträgt 25 Jahre und für diejenigen gemäss Abs. 1 lit. g und h 50 Jahre. Urnenbeisetzungen in bestehenden Gräbern verlängern deren gesetzliche Ruhezeit nicht. Für Gräber gemäss Abs. 1 lit. g und h kann die Grabesruhe zur Sicherstellung der 25-jährigen Grabesruhe der zuletzt beigesetzten Person jeweils um maximal 25 Jahre verlängert werden. Für das Priestergrab bestimmt der Stadtrat die Grabesruhe.⁸

Grabesruhe

⁴Im Gemeinschaftsgrab für Winzlinge können meldepflichtige tot Geborene, nicht meldepflichtige tot Geborene (Fehlgeburten) und lebend Geborene, welche kurz nach der Geburt verstorben sind (weniger als 8 Tage) und für die kein Einzelgrab gewünscht wird, beigesetzt werden. Die Asche wird in einer Sammelgruft beigesetzt. Erdbestattungen sind nur bis zu einer Sarglänge von max. 60 cm Länge möglich. Grössere Särge müssen in Einzelgräbern beigesetzt werden. Die Vornamen der beigesetzten Kinder können auf Wunsch auf dem vorgegebenen Schriftträger eingraviert werden. Die Schriftträger werden in einer Reihe angeordnet. Auf dem Gemeinschaftsgrab für Winzlinge darf nicht individuell geschmückt werden.⁹

Gemeinschaftsgrab
für Winzlinge

¹ Eingefügt durch Beschluss des Einwohnerrats vom 19. September 2011, in Kraft seit 27. Oktober 2011.

² Geändert durch Beschluss des Einwohnerrats vom 19. September 2011, in Kraft seit 27. Oktober 2011.

³ Geändert durch Beschluss des Einwohnerrats vom 19. September 2011, in Kraft seit 27. Oktober 2011.

⁴ Geändert durch Beschluss des Einwohnerrats vom 19. September 2011, in Kraft seit 27. Oktober 2011.

⁵ Geändert durch Beschluss des Einwohnerrats vom 19. September 2011, in Kraft seit 27. Oktober 2011.

⁶ Geändert durch Beschluss des Einwohnerrats vom 19. September 2011, in Kraft seit 27. Oktober 2011.

⁷ Eingefügt durch Beschluss des Einwohnerrats vom 19. September 2011, in Kraft seit 27. Oktober 2011.

⁸ Geändert durch Beschluss des Einwohnerrats vom 19. September 2011, in Kraft seit 27. Oktober 2011.

⁹ Eingefügt durch Beschluss des Einwohnerrats vom 19. September 2011, in Kraft seit 27. Oktober 2011.

§ 16

Grabräumung

Die Räumung eines Grabfeldes wird drei Monate vorher publiziert und nach Möglichkeit den Angehörigen persönlich mitgeteilt unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung von Grabmälern und Pflanzen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofverwaltung über verbliebene Gegenstände, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht. Die Asche aus Urnengräbern wird soweit notwendig im Gemeinschaftsgrab beigesetzt, sofern die Angehörigen nicht anderweitig darüber verfügen. Die Gebeine aus Erdbestattungen verbleiben im Boden.

§ 17

Familiengräber

¹Soweit der verfügbare Platz ausreicht, können Familiengräber für Einwohnerinnen und Einwohner von Aarau gegen die im Anhang aufgeführten Gebühren für die Dauer von 50 Jahren bei einem aktuellen Todesfall abgegeben werden. Eine vorzeitige Reservation ist ausgeschlossen.

²Die Vereinbarung wird von der Sektion Friedhof erstellt. Die Grabesruhe kann nach Ablauf von 50 Jahren zu den aktuell geltenden Bedingungen verlängert werden. Wird das Grabfeld vor Ablauf der Vereinbarung ganz oder teilweise aufgehoben, so wird keine Verlängerung mehr bewilligt. Wird ein Grab vor Ablauf der Grabesruhe durch die Hinterbliebenen aufgehoben, erfolgt keine Rückerstattung der nicht genutzten Grabesruhe. Um Verlängerung ist auch nachzusuchen, wenn eine Erdbestattung erfolgt, deren gesetzliche Ruhezeit über den Zeitpunkt des Vertragsablaufes hinausgeht. Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind übertragbar.

2. Errichtung von Grabmälern

§ 18

Bewilligungspflicht

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler sind bewilligungspflichtig.

§ 19

Gesuch

Vor Beginn der Ausführung ist dem Stadtbauamt, Sektion Friedhof, ein Gesuch im Doppel einzureichen. Es muss Angaben zu Materialien, Bearbeitung, Beschriftungsart, eventuellen Symbolen und Darstellungen sowie eine Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten, wobei das Schriftbild mit vollem Text und allfälligen bildhauerischen Arbeiten genau einzutragen ist. Die Hauptabmessungen sind mit Zahlen anzugeben. Sofern zur Beurteilung notwendig, können Material- und Schriftmuster, Attrappen im Massstab 1:1 oder Modelle für figürliche Arbeiten verlangt werden.

§ 20

Bewilligungsinstanz

Das Stadtbauamt, Sektion Friedhof, entscheidet über das Gesuch.

§ 21

¹Als Material für Grabmäler können Holz, Metall sowie alle Natursteine verwendet werden.

Material und
Bearbeitung

²Ein Grabmal muss in handwerklich fach- und materialgerechter Weise allseitig bearbeitet werden. Bei bruchrohen Steinen sind alle Seiten vollkantig zu spitzen oder zu richten.

§ 22

¹Schriften sind grundsätzlich in Stein zu hauen bzw. in Holz zu schneiden. Schriften aus Eisen oder Bronze können durch das Stadtbauamt, Sektion Friedhof, bewilligt werden. Auf demselben Grabmal darf nur ein Schrifttyp angewendet werden. Gravierte Schriften können im Materialton oder in einem Kontrastton ausgemalt werden. Erhabene Schriften, Ornamente und Reliefs im Stein dürfen nicht bemalt werden.

Schriften

²Fotografien bis zu einer maximalen Grösse von 10 x 7 cm sind lediglich auf Sargbestattungs-Grabmälern gestattet.

Fotografien

§ 23

¹Die maximale Höhe der Grabmäler wird wie folgt begrenzt:

Abmessungen
Friedhof Rosen-
garten; Höhe

- | | |
|---|--------------|
| a) Sargreihengräber für Erwachsene | 110 cm |
| b) Urnen- und Sargreihengräber für Kinder | 80 cm |
| c) Urnengräber für Erwachsene | 95 cm |
| d) Familiengräber | je nach Lage |

²Zur Erreichung einer gewissen Auflockerung kann auf Sargreihen- und Urnenreihengräbern die maximale Höhe für Kreuze sowie für Grabmäler mit nicht horizontalem oberem Abschluss oder solche mit betont schmaler Vorderfront um 15 cm überschritten werden.

³Die maximale Breite der Grabmäler wird wie folgt begrenzt:

Breite

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Sargreihengräber für Erwachsene | 60 cm |
| b) Urnen- und Sargreihengräber für Kinder | 45 cm |
| c) Urnengräber für Erwachsene | 55 cm |
| d) Urnengräber für Erwachsene: Kreuzbalken | 60 cm |
| e) Familiengräber | je nach Grabplatzbreite |

⁴Auf Urnengräbern kann die maximale Breite für sehr niedrige Grabmäler um 5 cm überschritten werden.

⁵Die minimale Dicke der Grabmäler, ausgenommen Holz oder Metall, wird wie folgt begrenzt:

Dicke

- | | |
|---|-------|
| a) Sargreihengräber für Erwachsene | 14 cm |
| b) Urnen- und Sargreihengräber für Kinder | 12 cm |
| c) Urnengräber für Erwachsene | 14 cm |
| d) Familiengräber | 18 cm |

⁶Ist bei Kreuzen der Querbalken in der Vorderansicht 16 cm oder weniger breit, so kann die Dicke auf 12 cm reduziert werden. Bei sehr niedrigen Grabmälern für Kinder kann die Dicke bis auf 8 cm reduziert werden. Die maximale Dicke der Grabmäler, ausgenommen bei Familiengräbern, wird auf 18 cm begrenzt. Beträgt die Breite 40 cm oder weniger, so kann die Dicke entsprechend überschritten werden.

⁷Liegende Platten mit einer maximalen Neigung von 10 Prozenten können wie folgt ausgeführt werden:

	Mind. Dicke	Max. Länge	Max. Breite	Max. Höhe
a) Sargreihengräber für Erwachsene	10 cm	80 cm	50 cm	40 cm
b) Urnen- und Sargreihengräber für Kinder	8 cm	50 cm	35 cm	30 cm
c) Urnengräber für Erwachsene	8 cm	40 cm	40 cm	30 cm

⁸Die Ausmasse für Mauerplatten und liegende Platten auf Familiengräbern werden von Fall zu Fall bestimmt.

§ 24

Abmessungen
Friedhof Rohr; Höhe

¹Die maximale Höhe der Grabmäler wird wie folgt begrenzt:

a) Sargreihengräber für Erwachsene	110 cm
b) Urnen- und Sargreihengräber für Kinder	70 cm
c) Urnengräber für Erwachsene	80 cm
d) Urnenhain	60 cm
e) Familiengräber für Sarg- und Urnenbestattung	120 cm
f) Familiengräber für Urnenbestattung	120 cm

Breite

²Die maximale Breite der Grabmäler wird wie folgt begrenzt:

a) Sargreihengräber für Erwachsene	55 cm
b) Urnen- und Sargreihengräber für Kinder	45 cm
c) Urnengräber für Erwachsene	55 cm
d) Urnenhain	40 cm
e) Familiengräber für Sarg- und Urnenbestattung	140 cm
f) Familiengräber für Urnenbestattung	110 cm

Dicke

³Die minimale Dicke der Grabmäler, ausgenommen Holz oder Metall, wird wie folgt begrenzt:

a) Sargreihengräber für Erwachsene	14 cm
b) Urnen- und Sargreihengräber für Kinder	12 cm
c) Urnengräber für Erwachsene	14 cm
d) Urnenhain	40 cm
e) Familiengräber für Sarg- und Urnenbestattung	20 cm
f) Familiengräber für Urnenbestattung	18 cm

⁴Ist bei Kreuzen der Querbalken in der Vorderansicht 16 cm oder weniger breit, so kann die Dicke auf 12 cm reduziert werden. Bei sehr niedrigen Grabmälern für Kinder kann die Dicke bis auf 8 cm reduziert werden. Die maximale Dicke der Grabmäler, ausgenommen bei Familiengräbern, wird auf 18 cm begrenzt. Beträgt die Breite 40 cm oder weniger, so kann die Dicke entsprechend überschritten werden.

⁵Liegende Platten mit einer maximalen Neigung von 10 Prozenten können wie folgt ausgeführt werden:

	Mind. Dicke	Max. Länge	Max. Breite	Max. Höhe
a) Sargreihengräber für Erwachsene	20 cm	60 cm	50 cm	40 cm
b) Urnen- und Sargreihengräber für Kinder	8 cm	50 cm	40 cm	30 cm
c) Urnengräber für Erwachsene	20 cm	50 cm	40 cm	30 cm
d) Urnenhain	20 cm	40 cm	40 cm	40 cm

⁶Die Ausmasse für liegende Platten auf Familiengräbern werden von Fall zu Fall bestimmt.

§ 25

¹Grabmäler dürfen auf Sargreihengräbern erst errichtet werden, wenn:

Zeitpunkt der
Errichtung;
Erdreihen-Gräber

- a) seit der Bestattung 9 Monate vergangen sind;
- b) der Boden verebnet ist und die Grabstätten endgültig eingeteilt sind;
- c) der Boden nicht mehr nass oder gefroren ist.

²Grabmäler dürfen auf Urnengräbern errichtet werden, sobald es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.

Urnengräber

§ 26

Transporte und Aufstellung der Grabmäler im Friedhof sowie an bestehenden Grabmälern vorzunehmende Verrichtungen grösseren Ausmasses sind der Friedhofverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Solche Arbeiten dürfen nicht ausgeführt werden an Samstagen, Sonntagen, allgemeinen Feiertagen, Allerheiligen sowie an den Tagen vor allgemeinen Feiertagen und Allerheiligen.

Arbeiten im
Friedhof

§ 27

Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind auf Weisung der Friedhofverwaltung innert Monatsfrist wieder instand zu stellen. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist kann sie die nötigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen anordnen.

Unterhalt der
Grabmäler

3. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 28

Dauerbepflanzung

¹Für Sargbestattungs-Reihengräber sind als Einfassungs- und Flächenbepflanzung nur die durch die Friedhofverwaltung bestimmten Pflanzenarten zugelassen. Die Einfassung und die Flächenbepflanzung werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Gräber in Rasenflächen dürfen nicht mit Stein- oder Pflanzeneinfassungen versehen werden.

²Der allgemeine Grabunterhalt wie Schneiden, Reinhalten usw. wird durch die Friedhofverwaltung besorgt und nach Tarif verrechnet.

³Grabstellen, die vor 2010 auf dem Friedhof Rohr entstanden sind, werden von diesen Gebühren für den allgemeinen Grabunterhalt gemäss Abs. 2 befreit.

§ 29

Wechselpflanzung

¹Die für die Wechselbepflanzung vorgesehenen Flächen können von den Angehörigen selbst oder in ihrem Auftrag gegen Vergütung der Kosten durch die Friedhofverwaltung bepflanzt werden. Private Gartenbaufirmen dürfen keine Grabunterhaltsarbeiten im Friedhof ausführen.

²Grabunterhaltsaufträge mit privaten Gartenbaufirmen für Grabstellen auf dem Friedhof Rohr, die vor 2010 abgeschlossen wurden, dürfen weitergeführt werden.

³Gehölze, welche die Grabstelle um mehr als $\frac{1}{4}$ ihrer Breite überragen, werden von der Friedhofverwaltung zurück geschnitten; die entstandenen Kosten werden nach Tarif verrechnet.

⁴Der Rückschnitt der Rosen hinter den Grabmälern erfolgt durch die Friedhofverwaltung mindestens zweimal pro Jahr und wird nach Tarif verrechnet.

§ 30

Kosten, Vorauszahlung

Die Kosten für Unterhalt und Bepflanzung können für eine bestimmte Zeit in den Friedhoffonds vorausbezahlt werden. Art und Dauer des Auftrags sind zwischen den Auftraggebern und der Friedhofverwaltung detailliert festzulegen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 31

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch den Stadtrat mit einer Busse bis zu Fr. 2'000.-- bestraft.

Übertretungen

§ 32

Die Stadt Aarau übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzen oder Kränzen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt durch die Hinterbliebenen oder infolge von Naturereignissen entstehen.

Ausschluss der Haftung

§ 33

¹Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Aarau vom 9. Dezember 1985 aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts;
Inkrafttreten

²Dieses Reglement wird durch den Stadtrat nach Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft gesetzt.

§ 34¹⁰

Die vom Einwohnerrat am 19. September 2011 beschlossene Teilrevision tritt mit Eintritt der Rechtskraft des Einwohnerratsbeschlusses in Kraft.

Inkrafttreten der
Teilrevision

Aarau, 10. Mai 2010

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin: Der Protokollführer:

Angelica Cavegn Leitner

Stefan Berner

Inkrafttreten dieses Gebührentarifes: 1. Juli 2010.

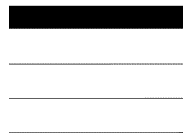
Die Teilrevision vom 19. September 2011 ist am 27. Oktober 2011 in Kraft getreten.

DER STADTRAT

Anhänge:

- Anhang 1: Gebührentarif Kremations- und Bestattungswesen
- Anhang 2: Gebührentarif Friedhofswesen

¹⁰ Eingefügt durch Beschluss des Einwohnerrats vom 19. September 2011, in Kraft seit 27. Oktober 2011.



Anhang 1

Gebührentarif Kremations- und Bestattungs- wesen

(Anhang zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen)

vom 10. Mai 2010

1. Allgemeines

1.1	Dekoration Aufbahrungsräume und Grabschmuck	nach Aufwand
1.2	Transport zugeführter Blumen und Kranzspenden	nach Aufwand
1.3	Orgelspiel	Fr. 195.00
1.4	Miete Orgel oder Musikwiedergabegerät	Fr. 55.00
1.5	Holzkreuz	Fr. 120.00
1.6	Anmeldung und Organisation der Bestattung	
1.6.1	für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau	gratis
1.6.2	für Auswärtige	Fr. 110.00
1.7	Benützung der Aufbahrungsräume	
1.7.1	für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau	gratis
1.7.2	für Auswärtige pro Tag	Fr. 90.00
1.8	Benützung der Kühlräume	
1.8.1	für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau	gratis
1.8.2	für Auswärtige pro Tag	Fr. 35.00
1.9	Benützung der Abdankungshallen inkl. Grunddekoration	
1.9.1	für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau:	
	kleine Abdankungshalle	Fr. 120.00
	grosse Abdankungshalle	Fr. 190.00
1.9.2	für Auswärtige:	
	kleine Abdankungshalle	Fr. 250.00
	grosse Abdankungshalle	Fr. 350.00
1.9.3	Vor- und Nachbereiten der Räume bei Umstellung der Stuhlanordnung	nach Aufwand

2. Graberstellung für Auswärtige

2.1	Erwachsene: für Einzelgrab	Fr. 820.00
	für Familiengrab	Fr. 1'100.00
2.2	Kinder	Fr. 380.00
2.3 ¹	Sarggrab im Gemeinschaftsgrab für Winzlinge	Fr. 150.00
2.4	Zuschlag für Mehrtiefe	50 %

¹ Eingefügt durch Beschluss des Einwohnerrats vom 19. September 2011, in Kraft seit 27. Oktober 2011.

3. Urnenbeisetzung für Auswärtige

3.1	für eine Urne	Fr.	100.00
3.2	für jede gleichzeitig beizusetzende Urne	Fr.	40.00

4. Beisetzung der Asche oder Urne Auswärtiger im Gemeinschaftsgrab

4.1	Beisetzung der Asche oder Urne im Gemeinschaftsgrab	Fr.	120.00
4.2 ²	Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab für Winzlinge	Fr.	60.00

5. Gebühren für Feuerbestattung

5.1	Kremation inklusive Urne (Ton-, Holz- oder Metallurne)		
5.1.1	für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau		gratis
5.1.2	für Auswärtige	Fr.	570.00
5.2	Kremation von totgeborenen oder weniger als 8 Tage alten Kindern und Winzlingen inklusive Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab für Winzlinge oder Abgabe einer Urne ³		
5.2.1	für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau		gratis
5.2.2	für Auswärtige	Fr.	150.00
5.3	Kremation von Kindern ab 8 Tagen bis 10 Jahren		
5.3.2	für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau		gratis
5.3.1	für Auswärtige	Fr.	220.00
5.4	Umsargung		nach Aufwand
5.5	Einzelurne (Ton, Holz, Metall, inkl. Verpackung)	Fr.	70.00

² Eingefügt durch Beschluss des Einwohnerrats vom 19. September 2011, in Kraft seit 27. Oktober 2011.

³ Abgeändert durch Beschluss des Einwohnerrats vom 19. September 2011, in Kraft seit 27. Oktober 2011.

Wird der Kostendeckungsgrad der Bestattungs- und Kremationskosten von 100 % innerhalb von drei aufeinander folgenden Jahren unter- oder überschritten, so kann der Stadtrat die Gebühren auf Beginn des folgenden Jahres unter Wahrung der Tarifstruktur anteilmässig anpassen. Die übrigen Gebühren kann er bei Bedarf der Teuerung anpassen.

Alle Tarife verstehen sich inkl. gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes kann der Stadtrat die Tarife anpassen.

Aarau, 10. Mai 2010

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin: Der Protokollführer:

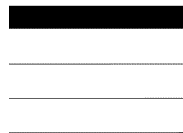
Angelica Cavegn Leitner

Stefan Berner

Inkrafttreten dieses Gebührentarifes: 1. Juli 2010.

Die Teilrevision vom 19. September 2011 ist am 27. Oktober 2011 in Kraft getreten.

DER STADTRAT



Anhang 2

Gebührentarif Friedhofwesen

(Anhang zum Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen)

vom 10. Mai 2010

1. Allgemeines

1.1	Inanspruchnahme des Friedhofs (MwSt-frei)		
1.1.1	durch Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau		gratis
1.1.2	durch Auswärtige	Fr.	600.00
1.1.2.1 ¹	durch auswärtige Winzlinge	Fr.	250.00

2. Grabplatzgebühren (MwSt-frei)

2.1	Sargreihen-, Urnengräber, Urnenhain und Gemeinschaftsgrab für Winzlinge: ²		
2.1.1	für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau		gratis
2.1.2	für Auswärtige		
	Sargreihengräber: Erwachsene	Fr.	1'500.00
	Sargreihengräber: Kinder	Fr.	850.00
	Urnengräber, Urnenhain	Fr.	1'500.00
	Gemeinschaftsgrab Winzlinge Aschengruft ³	Fr.	120.00
	Gemeinschaftsgrab Winzlinge Sarggrab ⁴	Fr.	220.00
	Gemeinschaftsgrab Winzlinge, Zuschlag für den Schriftträger ⁵	Fr.	330.00
2.2	Nischengräber		
	Nische für 1 Urne	Fr.	450.00
	Nische für 2 Urnen	Fr.	900.00
	Nische für 4 Urnen	Fr.	1'800.00
	Zuschlag mit Trögli	Fr.	100.00
	Die gleichen Ansätze gelten für die Verlängerung der Grabesruhe (§ 15 Abs. 3)		
2.3	Wandplattengräber		
	kleine Platte für 2 Urnen	Fr.	1'100.00
	grosse Platte für 4 Urnen	Fr.	2'150.00
2.4	Urnenfeld		
	Grab inkl. Grabstein, einheitliche Bepflanzung und Erstbeschriftung:		
	kleiner Stein für eine Beschriftung	Fr.	1'500.00
	grosser Stein für zwei Beschriftungen	Fr.	1'800.00
	Zweitbeschriftung	Fr.	350.00

¹ Eingefügt durch Beschluss des Einwohnerrats vom 19. September 2011, in Kraft seit 27. Oktober 2011.

² Abgeändert durch Beschluss des Einwohnerrats vom 19. September 2011, in Kraft seit 27. Oktober 2011.

³ Eingefügt durch Beschluss des Einwohnerrats vom 19. September 2011, in Kraft seit 27. Oktober 2011.

⁴ Eingefügt durch Beschluss des Einwohnerrats vom 19. September 2011, in Kraft seit 27. Oktober 2011.

⁵ Eingefügt durch Beschluss des Einwohnerrats vom 19. September 2011, in Kraft seit 27. Oktober 2011.

2.5	Familiengräber für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau:		
	Urnenreihengräber	Fr.	5'000.00
	Sargreihengräber max. 4 Särge	Fr.	8'000.00
	Urnenwahlgräber	Fr.	11'000.00
	Sargwahlgräber max. 4 Särge (zur Zeit kein Angebot)	Fr.	11'000.00

Bei Verlängerung der Grabesruhe um 25 Jahre reduzieren sich die Ansätze um die Hälfte (§ 15 Abs. 3)

3. Urnenausgrabung

3.1	für eine Urne	Fr.	100.00
3.2	für jede gleichzeitig auszuhebende Urne	Fr.	40.00

4. Umbestattung und Exhumation

ohne Graberstellung und Sarglieferung

nach Aufwand

5. Grabbepflanzung

Aufträge für Grabbepflanzungen werden zwischen den Angehörigen und der Friedhofverwaltung vereinbart. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet und jährlich in Rechnung gestellt.

6. Unterhalt der Gräber

Reinhaltung, Schneiden der Randpflanzen, Jäten, Begiessen (pro Jahr)

6.1	Sargreihengräber	Fr.	30.00
6.2	Kindergräber	Fr.	15.00
6.3	Urnengräber, Urnenhain	Fr.	25.00
6.4	Familien-, Sarg- und Urnengräber: Reihengräber	Fr.	35.00 bis 55.00
	Wahlgräber	Fr.	55.00

Wird der Kostendeckungsgrad der Bestattungs- und Kremationskosten von 100 % innerhalb von drei aufeinander folgenden Jahren unter- oder überschritten, so kann der Stadtrat die Gebühren auf Beginn des folgenden Jahres unter Wahrung der Tarifstruktur anteilmässig anpassen. Die übrigen Gebühren kann er bei Bedarf der Teuerung anpassen.

Alle Tarife verstehen sich inkl. gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes kann der Stadtrat die Tarife anpassen.

Aarau, 10. Mai 2010

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin: Der Protokollführer:

Angelica Cavegn Leitner

Stefan Berner

Inkrafttreten dieses Gebührentarifes: 1. Juli 2010.

Die Teilrevision vom 19. September 2011 ist am 27. Oktober 2011 in Kraft getreten.

DER STADTRAT